



AL/SG:	SG 20 - Kommunale Angelegenheiten, Wahlen, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle
Aktenzeichen:	2041

Aichach, den 01.07.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	20/016/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Bildung und Schule	08.07.2024	

Betreff:

Schülerbeförderung zur Realschule Affing-Bergen;
Kostenübernahme durch den Landkreis nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV

Anlagen

Abfahrten Pöttmes
Beschlussbuchauszug 19.05.2010
Fahrpläne
Schülerprognosen WRA - SRA
Schülerzahlen RS 2014 - 2023
Sitzungsvorlage 2010

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten:
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

Kostenfreiheit des Schulwegs besteht zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichtes an der nächstgelegenen Schule, d. h. der mit dem geringsten finanziellen Aufwand erreichbaren Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung. Davon ausgenommen sind Schulen, die wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besucht werden, insbesondere nicht-koedukative Schulen (d. h. Mädchen- oder Knabenrealschulen bzw. –gymnasien) oder Bekenntnisschulen. Nicht von Bedeutung ist also die kürzeste Strecke zur Schule. Im Rahmen des Ermessens können die Kosten der Beförderung nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 - 4 Schülerbeförderungsverordnung - SchbefV – ganz- oder teilweise nur übernommen werden, wenn es sich

- um Schulen besonderer Art mit schulartübergreifendem integrierten Unterricht handelt (Nr.1) oder
- ein Schulwechsel nicht zumutbar ist (Nr. 2) oder
- der Beförderungsaufwand zur gewählten Schule den zur nächstgelegenen nicht um mehr als 20 % übersteigt (Nr. 3) oder
- wenn die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen (Nr. 4).

Mit Beschluss vom 19.05.2010 des damals zuständigen Ausschusses für Kreisentwicklung und Soziales wurde auf Grundlage des § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV die Beförderung der Schüler aus Gundelsdorf zur Staatlichen Realschule Affing-Bergen als freiwillige Leistung des Landkreises durchgeführt.

Durch eine Vergrößerung des Einzugsbereichs (Ortsteile Handzell, Immendorf, Schnellmannskreuth und Schorn) für die Realschule Affing, wie vom Markt Pöttmes erbeten, würden für das kommende Schuljahr voraussichtlich Zusatzkosten im mittleren vierstelligen Bereich entstehen. Der zusätzliche Kostenaufwand kommt dabei vor allem deshalb zustande, da durch eine Erweiterung des Einzugsgebiets der Rahmen der freiwilligen Leistung erweitert wird. Diese Kosten können nicht beim Freistaat Bayern für die Zuweisungen nach Art. 10 a BayFAG geltend gemacht werden, sondern müssten vollständig vom Landkreis übernommen werden. Zu beachten ist, dass für jedes weitere Schuljahr die Kosten kumulativ weiter ansteigen, da eine Verschiebung des Anmeldeverhaltens durch einen positiven Beschluss erwartet wird. Derzeit treten 60 % der Pöttmeser Grundschüler auf die Realschule Aichach über, 40 % auf die Realschule Affing.

Die Fahrtzeiten für die Pöttmeser Schüler liegen sowohl für die Realschule nach Aichach als auch nach Affing im Bereich des Zumutbaren (siehe Anlage).

Die weitere Entwicklung im Bereich der Schülerbeförderung ist nicht absehbar – aktuell werden 365 € - Tickets (Verbundticket) bzw. 49 € - Tickets (bundesweites Ticket) an die Schüler ausgegeben, die Berechnung der nächstgelegenen Schule erfolgt anhand der Betrachtung der Kosten für eine Monatskarte (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV).

Die Realschule Affing ist bereits in hohem Maße ausgelastet, während durch die Erweiterung in Aichach die Zahl der Eingangsklassen von derzeit fünf auf künftig sechs gesteigert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung kann auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Nr. 4 Schülerbeförderungsverordnung in folgenden Fällen die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Zustimmungen des weiteren betroffenen Aufwandsträgers und der Schulen bestehen:

Schule	Gewöhnlicher Aufenthalt der Schüler in
Staatliche Realschule Affing-Bergen	Weiterhin: - Gundelsdorf
	Zusätzlich: - ... (z.B. Schorn)

	- ... - ...
--	----------------

Susanne Tominac